

Entscheidung  
In dem Parteiordnungsverfahren  
2/2010/P

auf Antrag

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 13. September 2010 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende  
Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,  
Prof. Dr. Roland Dixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

1. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission I des Bezirks ... vom 27. April 2010 wird aufgehoben. Das Verfahren wird an die zuständige Schiedskommission des Unterbezirks ... verwiesen. Die vom Antragsteller verhängte Sofortmaßnahme tritt mit der Zustellung dieser Entscheidung außer kraft.
2. Die Beteiligten tragen die ihnen in dem Parteiordnungsverfahren entstandenen Kosten selbst.

Gründe:

I.

Die Antragsgegner sind langjährige Mitglieder in der SPD und im Ortsverein ... politisch aktiv, wobei der Antragsgegner zu 1. seit xx Jahren, der Antragsgegner zu 2. seit xx Jahren Mitglied in der SPD ist. Bei der Kommunalwahl 2006 kandidierten beide Antragsgegner für die Funktion eines Stadtverordneten; auf die SPD entfielen nach dem Wahlergebnis indes lediglich 7 Sitze. Als gewählte Ersatzpersonen rückten sie deshalb erst im Verlauf der Wahlperiode nach.

Im November 2009 wurde gegen den Antragsgegner zu 1. auf Antrag des SPD- Ortsvereins ... und des SPD-Ortsvereins ... ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren wurde ihm vorgeworfen, in einem in der ...-Zeitung am 14. August 2009 abgedruckten Leserbrief die SPD-Bundestagsabgeordnete ... "in ehrverletzender und verleumderischer Art angegriffen zu haben". Die Schiedskommission II des Unterbezirks ... lud darauf hin die

Beteiligten zur mündlichen Verhandlung am 19. März 2010. Ob dieser Termin tatsächlich durchgeführt wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Gegenstand des vorliegenden Parteiordnungsverfahrens ist allein das Verhalten der Antragsgegner gegenüber der SPD-Stadtverordnetenfraktion. Anfang Dezember 2009 hatten die Antragsgegner 62 Anträge zum Haushaltsentwurf 2010 mit einem Einsparvolumen von ca. 2,4 Mio € in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht, ohne zuvor die Willensbildung der SPD-Stadtverordnetenfraktion herbeizuführen. Mit dieser Initiative wollten sie der "ausufernden Schuldenmacherei" in ... entgegenreten. Dies nahm der stellvertretende Fraktionsvorsitzende am 10. Dezember 2010 zum Anlass, den Ausschluss des Antragsgegners zu 1. aus der Fraktion zu fordern. Nachdem am 30. Dezember 2010 die ...-Zeitung sowohl über die Einleitung des Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner zu 1. als auch über den Ausschlussantrag des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden berichtet hatte, forderte die Mehrheit der SPD-Stadtverordnetenfraktion die Antragsgegner auf, die Fraktion zu verlassen. Dieser Aufforderung folgten die Antragsgegner. Die ...-Zeitung berichtete dazu am 14. Januar 2010: "Laut ... (Anmerkung: SPD-Fraktionsvorsitzender) ist die Fraktionsmehrheit dagegen dem Vorschlag von ... und ... gefolgt, sich einvernehmlich zu trennen."

Bereits am 14. Januar 2010 schlossen sich die mittlerweile fraktionslosen Antragsgegner mit einer ebenfalls fraktionslosen Stadtverordneten von der "Liste WIR" zu einer neuen Fraktion "WIR und andere" zusammen. Diese Fraktionsgemeinschaft wurde im April 2010 auf Initiative des Begründers der "Liste WIR" auch unter Hinweis auf die Kommunalwahlen im März 2011 wieder aufgelöst.

Mit Schreiben vom 03. Februar 2010 teilte der Antragsteller den Antragsgegnern mit, dass "nach § 6 Absatz 1 OrgStatut die Mitgliedschaft in der SPD unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder Wählervereinigung sei. Gleiches gelte auch für Wählergemeinschaften im kommunalen Bereich". Er forderte deshalb die Antragsgegner auf, "binnen einer Woche ab Zustellung dieses Schreibens den Verzicht auf eine weitere Mitarbeit in der Wählergemeinschaft 'Liste WIR' bzw. 'WIR und andere' in der Stadtverordnetenversammlung ... zu erklären". Dieser Aufforderung kamen die Antragsgegner nicht nach; mit Schreiben vom 08. Februar 2010 begründeten sie diese Entscheidung damit, dass sie keiner anderen konkurrierenden Partei oder Wählervereinigung beigetreten seien,

insbesondere nicht der "Liste WIR". Sie hätten lediglich von ihrem Recht Gebrauch gemacht, mit einer weiteren Stadtverordneten eine Fraktion zu bilden, um die Parlamentsarbeit effizienter zu gestalten.

Mit Beschluss vom 12. März 2010 ordnete daraufhin der SPD-Bezirksvorstand in einer Sofortmaßnahme nach § 18 Abs. 1 SchiedsO das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft an. Zur Begründung führte er aus, dass die Antragsgegner "aus der Stadtverordnetenfraktion der SPD ausgetreten seien und gemeinsam mit einer bisher fraktionslosen Stadtverordneten der 'WIR- Liste' eine neue gemeinsamen Fraktion 'WIR und andere' gebildet hätten. Dieses Verhalten stelle einen schweren Verstoß gegen die Grundsätze der SPD (§ 35 OrgStatut), insbesondere den Grundsatz der innerparteilichen Solidarität dar. Hierzu gehöre es auch, Entscheidungen der Mehrheit zu akzeptieren". Wer als Stadtverordneter aus seiner Fraktion austrete und dann - als SPD-Mitglied - gemeinsam mit anderen eine neue Fraktion bilde, vermittele der Öffentlichkeit das Bild einer völlig zerstrittenen Partei. Im Übrigen seien durch diesen Schritt der SPD-Fraktion Sitze in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung verloren gegangen.

Mit Schreiben vom 07. April 2010 setzte die Geschäftsstelle der Schiedskommission I des Bezirks ... die Schiedskommission II des SPD-Unterbezirks ... von der Sofortmaßnahme und der damit verbunden Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens in Kenntnis, versehen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass "somit das Verfahren auf Unterbezirksebene beendet" sei. Zugleich bat sie darum, ihr die kompletten Verfahrensakten zur Verfügung zu stellen.

In der mündlichen Verhandlung vor der Bezirksschiedskommission am 27. April 2010 widersprachen die Antragsgegner dem Antrag und beantragten, den Antrag zurückzuweisen. Sie würden allerdings eine Rüge akzeptieren (so das Protokoll vom 28. April 2010 über die Sitzung). Mit Schreiben vom 22. Mai 2010 widersprachen die Antragsgegner dann in zwei Punkten dem versandten Protokoll der mündlichen Verhandlung. So bestritten sie zunächst, sich mit einer Rüge einverstanden erklärt zu haben. Dazu stellten sie ihre Antwort auf die Frage, ob sie sich eine Rückkehr in die SPD-Stadtratsfraktion vorstellen könnten, wie folgt dar: "Da wir von einer Mehrheit der verbliebenen fünf Fraktionsmitglieder zum Austritt aus der Fraktion aufgefordert waren, erwarten wir eben auch die Bitte, in die Fraktion zurückzukehren. Dies würde natürlich auch bedeuten, dass eine neue Fraktionsführung zu wählen wäre. Bekanntermaßen hat ja seit Beginn der Wahlperiode keine neue Wahl

stattgefunden, obwohl mittlerweile vier SPD-Mitglieder nachgerückt waren."

Entsprechend dem Antrag des Antragstellers schloss die Bezirksschiedskommission I des SPD-Bezirks ... die Antragsgegner mit Entscheidung vom 27. April 2010 (SK I 1/10) aus der Partei aus. Ferner wurde die Fortdauer des durch den Bezirksvorstand am 29. März 2010 angeordneten sofortigen Ruhens aller Rechte aus der Mitgliedschaft aufrecht erhalten. Entgegen der Darstellung im o.a. Protokoll wird zum Sachverhalt zunächst festgestellt, die Antragsgegner würden keine Rüge akzeptieren. Zur Begründung der Entscheidung wird sodann ausgeführt, dass der "medienwirksam" inszenierte Austritt aus der SPD-Fraktion und die Gründung einer eigenen Fraktion einen besonders schweren und in keiner Weise hinnehmbaren Verstoß gegen die Grundsätze der innerparteilichen Solidarität darstellen. "Die Abspaltung aus einer Stadtverordnetenfraktion mit nachfolgender presseöffentlicher Ausbreitung von persönlichen Konflikten und Parteiinterna schädige das Ansehen der Partei nachhaltig". Die Antragsgegner hätten damit in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, dass die SPD-Fraktion nicht mehr in der Lage sei, eine sachgerechte Kommunalpolitik in ... zum Wohle der Stadt und der Bürgerinnen und Bürger zu betreiben. Auch Mandatsträgern innerhalb einer Stadtverordnetenversammlung komme nicht das Recht zu, vermeintliche Fehler anderer Mitglieder durch öffentliche Opposition zu "korrigieren"; vielmehr hätten sie sich mit Mehrheitsentscheidungen abzufinden und nach außen geschlossen aufzutreten. Durch den fehlenden Willen der Antragsgegner, in die SPD-Fraktion zurückzukehren, sei in der Öffentlichkeit das Bild einer völlig zerstrittenen Partei in ... vermittelt und damit der Partei schwerer Schaden zugefügt worden.

Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission vom 27. April 2010 wurde den Beteiligten am 11. Juni 2010 zugestellt.

Mit am 25. Juni 2010 eingegangenen Schreiben vom 22. Juni 2010 legten die Antragsgegner Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission I des SPD-Bezirks ... ein. Sie vertreten im Wesentlichen die Auffassung, die angegriffene Entscheidung verstoße gegen rechtsstaatliche Grundsätze, da sie auf eine Klärung der Sachverhalte durch Zeugeneinvernahme und Heranziehung von Unterlagen verzichtet habe. So sei der Frage nicht nachgegangen worden, wer trotz der Vereinbarung, den innerparteilichen Streit nicht nach außen tragen zu wollen, die Medien unterrichtet habe und dem Antragsgegner zu 1. dort eine problematische Persönlichkeitsstruktur attestiert habe. Nachdem die Fraktion auf einen

Fraktionsausschluss als Sanktionsmöglichkeit verzichtet habe, seien sie im Übrigen nicht freiwillig aus der Fraktion ausgeschieden; vielmehr hätte die Bezirksschiedskommission darlegen müssen, warum sie in der Fraktion hätten verbleiben müssen, obwohl eine Mehrheit sie dort nicht mehr haben wollen. Mit dem Zusammenschluss mit einer zuvor fraktionslosen Stadtverordneten zu einer Fraktion hätten sie nicht der SPD schaden, sondern die parlamentarische Arbeit effizienter gestalten wollen. Nie hätten sie Zweifel aufkommen lassen, weiterhin SPD-Politik betreiben zu wollen, was dann ja auch zur Aufkündigung der Fraktion "WIR und andere" geführt habe.

Die Antragsgegner beantragen sinngemäß,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission aufzuheben und das Verfahren an eine andere Schiedskommission zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zu verweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung der Antragsteller zurückzuweisen.

Zur Begründung seines Antrages trägt er vor, die Bezirksschiedskommission habe den antragsgegenständlichen Sachverhalt zutreffend gewürdigt. Die Antragsgegner hätten durch ihren Austritt und die Gründung der neuen Fraktion den Verlust von Ausschusssitzen der SPD-Fraktion bewusst in Kauf genommen. Im Übrigen seien sie nicht an einer gütlichen Beilegung des Streites interessiert, wie dies auch ihre Berufung deutlich unterstreiche.

Die Bundesschiedskommission hat es mit Schreiben vom 03. August 2010 für erforderlich gehalten, der tatsächlichen wie rechtlichen Frage nachzugehen, ob der Umstand, dass beide Antragsgegner nach einem Antrag auf Ausschluss dem Wunsch der Mehrheit folgend aus der Fraktion ausgeschieden sind, sowohl vom Antragsteller wie auch von der Bezirksschiedskommission sachangemessen gewürdigt worden ist, und die Beteiligten um eine Stellungnahme gebeten. Der Antragsteller hat in seinem Schreiben vom 02. September 2010, per Telefax bei der Bundesschiedskommission eingegangen am 03. September 2010, erwidert, dass die Antragsgegner von der SPD-Fraktion ... durch Beschluss weder aus der Fraktion ausgeschlossen noch zum Verlassen der Fraktion aufgefordert worden seien. Dies

habe der Vorsitzende der SPD-Fraktion nochmals ausdrücklich versichert. Demgegenüber bestätigen die Antragsgegner in ihrem Schreiben vom 07. August 2010 ihre Darstellung. Nachdem der Streit entgegen den Absprachen Gegenstand einer Veröffentlichung in der ...-Zeitung, Ausgabe vom 30. Dezember 2009, geworden war, hätten sie die Fraktion aufgefordert, sich zu erklären. Entweder solle eine neue Fraktionsführung gewählt und eine gemeinsame Linie für die Haushaltsberatungen festgelegt werden, oder die Fraktion fordere die Antragsgegner auf, die Fraktion zu verlassen. Die Fraktionsmehrheit habe daraufhin den Antragsgegnern nahegelegt, die Fraktion zu verlassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Verbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratungen waren.

## II.

Die zulässige Berufung der Antragsgegner gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

### 1.

Entsprechend § 19 Abs. 4 Buchstabe b) SchiedsO wird unter Aufhebung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission die Sache an die zuständige Unterbezirksschiedskommission zur weiteren Verhandlung und Entscheidung verwiesen. Zwar räumt diese Vorschrift die Möglichkeit der Verweisung der Sache an die Unterbezirksschiedskommission lediglich der Bezirksschiedskommission ein. Indes findet diese Regelung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens dann entsprechende Anwendung in Verfahren vor der Bundesschiedskommission, wenn die angegriffene Entscheidung der Bezirksschiedskommission an einem wesentlichen Mangel leidet, der sich auf die Entscheidung auswirken kann. Sowohl die vom Antragsteller angeordnete Sofortmaßnahme als auch - darauf fußend - die Entscheidung der Bezirksschiedskommission würdigen nicht ausreichend den Umstand, dass die Antragsgegner von der Mehrheit der SPD-Fraktion ausdrücklich aufgefordert worden sind, aus der Fraktion auszuschneiden. Hinzukommt, dass Vorwürfe zur Grundlage der Entscheidung der Bezirksschiedskommission gemacht worden sind, die nicht Gegenstand der Anordnungsentscheidung des Antragstellers waren. Diese wesentlichen Mängel führen zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidung. Da sie zugleich eine abschließende Entscheidung der Bundesschiedskommission nicht zulassen, ist entsprechend § 19 Abs. 4 Buchstabe b) SchiedsO das Parteiordnungsverfahren an die

zuständige Unterbezirksschiedskommission zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zu verweisen.

2.

Mitglieder können aus der SPD - nach Gesetz und innerparteilichem Recht - nur ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen haben und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Eine solche Maßnahme bedarf eines Antrages einer Gliederung der Partei, aus dem die Vorwürfe und der ihnen zugrunde liegende Sachverhalt im Einzelnen hervorgeht (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO) sowie konkreter, bewiesener Feststellungen eines nicht zu rechtfertigenden Fehlverhaltens der betroffenen Mitglieder. Gegenstand eines auf den Ausschluss von Mitgliedern der SPD gerichteten Parteiordnungsverfahrens ist allein, wie sich aus § 6 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO ergibt, der Vorwurf des Antrags der Gliederung der Partei sowie der ihm zugrunde liegende, im Einzelnen konkretisierte Sachverhalt. Wird eine Sofortmaßnahme verhängt, tritt an die Stelle des Antrags deren Anordnung (§ 19 Abs. 1 SchiedsO).

Im Parteiordnungsverfahren hat sich die Prüfung darauf zu beschränken, ob den betroffenen Mitgliedern ein den Ausschluss rechtfertigender schwerer Verstoß gegen die innerparteilichen Regeln vorzuwerfen ist. Das hat seinen Grund nicht allein in formalen Erfordernissen. Vielmehr gebietet es die rechtsstaatliche Klarheit und Fairness des Verfahrens, den betroffenen Mitgliedern, die sich gegen die ihnen gegenüber erhobenen Anschuldigungen verteidigen dürfen, konkret und verbindlich umgrenzt darzulegen, was der Grund des Ausschlussverlangens sein und worum gestritten werden soll (Entscheidung der BSK vom 12.10.2009- 1/2009/P).

Gegenstand der Entscheidungsfindung ist danach ausschließlich der in der Anordnungsentscheidung des Antragstellers bezeichnete Sachverhalt einschließlich seiner Fortentwicklung, wie er sich nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung darstellt. Dort wird den Antragsgegnern - allein - vorgeworfen, aus der Stadtverordnetenfraktion der ... SPD ausgetreten zu sein und gemeinsam mit einer bisher fraktionslosen Stadtverordneten der 'WIR- Liste' eine neue gemeinsame Fraktion 'WIR und andere' gebildet zu haben und damit unter Hinweis auf ihre SPD-Mitgliedschaft gegen die SPD-Fraktion in der Öffentlichkeit aufgetreten zu sein. Weder in dieser Anordnungsentscheidung noch an einer sonstigen

dokumentierten Stelle des Parteiordnungsverfahrens ist vom Antragsteller der Vorwurf "presseöffentlicher Ausbreitung von persönlichen Konflikten und Parteiinterna" in das Verfahren eingeführt worden. Dieser Vorwurf durfte deshalb auch nicht zur Grundlage der Entscheidung in diesem Parteiordnungsverfahren gemacht werden.

3.

Das Verhalten der Antragsgegner im Zusammenhang mit der Beratung des Haushaltsentwurfs 2010, des Ausscheidens aus der SPD-Stadtratsfraktion und der Gründung einer neuen Fraktion ist auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission jedenfalls in der Gesamtbetrachtung als erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei, insbesondere den Grundsatz der Solidarität zu werten, durch den nicht unerheblicher Schaden für die Partei entstanden ist.

Dabei wirft das Schiedsverfahren Fragen der Abgrenzung des Verhältnisses einer Partei zu den von ihr mit einem öffentlichen Mandat betrauten Mitgliedern in einer Fraktion auf. Diese Grenzen können nicht abstrakt bestimmt werden, sondern erfordern die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse und der Art und des Gewichts der Punkte, bei denen Partei und Fraktion unterschiedlicher Auffassung waren (Entscheidung der BSK vom 04.04.1997 - 4/1996/P). Einerseits können sich auch Mitglieder einer Stadtverordnetenversammlung als Abgeordnete auf den Grundsatz des "freien Mandats" berufen. Dies bedeutet, dass bei Entscheidungen im kommunalen Parlament eine strenge Bindung der Mandatsträger an Parteibeschlüsse nicht durchgesetzt werden kann. 'Andererseits müssen Mandatsträger akzeptieren, dass sie ihr Mandat dem Vertrauen der Mitglieder der Partei verdanken, die durch Ausübung des Vorschlagsrechts die Voraussetzungen dafür geschaffen haben, dass sie überhaupt gewählt werden konnten. Sie sind, soll insgesamt eine erfolgreiche politische Arbeit geleistet werden, darauf angewiesen, dass ihnen die entsendende Partei ihrerseits Rückhalt in der Öffentlichkeit gibt. Die Partei wiederum ist, will sie ihre gemeinsam erarbeiteten und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegebenen Positionen erfolgreich umsetzen und damit auch die Unterschiede zu konkurrierenden Parteien deutlich machen, darauf angewiesen, dass auch ihre Mandatsträger sich zu diesen Positionen bekennen (Entscheidung der BSK a.a.O.).

Die Antragsgegner haben 62 Anträge zum Haushaltsentwurf 2010 mit einem Einsparvolumen von ca. 2,4 Mio € in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht, ohne zuvor die

Willensbildung der SPD-Stadtverordnetenfraktion herbeizuführen. Hier konnten die Partei und die Fraktion zumindest erwarten, dass diejenigen Mitglieder der Fraktion, die außerordentliche Schwerpunkte bei den Haushaltsberatungen setzen wollen, in besonderem Maße die Diskussion innerhalb der Fraktion suchen und einerseits für ihren Standpunkt offen werben, andererseits aber auch bereit sind, diesen Standpunkt ernsthaft zu überdenken, wenn sie feststellen, dass sie sich in einer Minderheitenposition befinden. Eine solche Bereitschaft haben die Antragsgegner nicht erkennen lassen; vielmehr waren sie offenbar der Meinung, nur sie allein hätten die einzig richtige Sicht der Dinge, nur sie wüssten, wie der "ausufernden Schuldenmacherei" der Stadt ... entgegengewirkt werden sollte.

Dass die Antragsgegner in der alltäglichen politischen Praxis Schwierigkeiten haben, das Mehrheitsprinzip zu akzeptieren, zeigt sich beispielhaft auch daran, wie sie in ihrem Schreiben vom 22. Mai 2010 die dazu notwendige Bitte der Mehrheit, in die Fraktion zurückzukehren, mit der ausdrücklichen Forderung verknüpfen, dass dann auch eine neue Fraktionsführung zu wählen sei. Das Mehrheitsprinzip bezeichnet ein demokratisches Prinzip, nach dem sich bei Abstimmungen bzw. Wahlen der Wille der Mehrheit gegenüber der Minderheit durchsetzt und der Wille der Mehrheit für alle Verbindlichkeit erlangt. In diesem Sinne ist das Mehrheitsprinzip auch ein Rechtsgrundsatz, nach dem die Minderheit sich einer Mehrheit unterzuordnen hat (Schubert, Klaus/Klein, Martina: Das Politiklexikon. 4., aktual. Aufl. Bonn: Dietz 2006). Diese gebotene "Fähigkeit zur Unterordnung" scheint den Antragsgegnern zu fehlen. So berechtigt der Wunsch aus ihrer Sicht auch sein mag, eine neue Fraktionsführung zu wählen; letztendlich entscheidet dies allein der Mehrheitswille der Fraktion und nicht die Minderheit von zwei Stadtverordneten. Auch kann es aus der Sicht der Bundesschiedskommission keine Rechtfertigung dafür geben, Haushaltsanträge unabgestimmt in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen. Jede andere Sicht der Dinge würde das parlamentarische Verfahren ad absurdum führen.

Auch der Austritt aus einer Fraktion und die Begründung einer neuen Fraktion, die dann in der parlamentarischen Arbeit in Konkurrenz zur SPD-Fraktion tritt, können einen besonders schweren und in keiner Weise hinnehmbaren Verstoß gegen die Grundsätze der innerparteilichen Solidarität darstellen. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission, dass diejenigen gegen die Grundsätze der Solidarität verstoßen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung aus der SPD-Fraktion austreten, da ein solcher Schritt in besonderer Weise geeignet ist, in der Öffentlichkeit das Bild einer völlig

zerstrittenen Partei zu verfestigen (Entscheidung der BSK vom 23.10.1996 - 6/1996/P m.w.N.). Ein solcher Eindruck wird, wie dies zutreffend die Bezirksschiedskommission ausgeführt hat, "erst recht verstärkt, wenn die Betroffenen in einem anderen Zusammenschluss - wie einer neu gegründeten Fraktion - innerhalb der Gemeindevertretung nach außen hin wirken, zugleich aber unter Hinweis auf ihre Zugehörigkeit zur SPD ausdrücklich in Anspruch nehmen, SPD-Politik zu machen".

Im Unterschied zur Bezirksschiedskommission bewertet die Bundesschiedskommission lediglich das Gewicht der erhobenen Vorwürfe als nicht ganz so schwerwiegend, als dass zur schärfsten Sanktion, die das Parteirecht kennt, nämlich zum Ausschluss nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 OrgStatut in Verbindung mit § 15 Abs. 1 SchiedsO, gegriffen werden müsste. Der Umstand, dass beide Antragsgegner, wie sie dies immer wieder unwidersprochen betont haben, dem Wunsch der Mehrheit folgend aus der Fraktion ausgetreten sind, ist sowohl vom Antragsteller wie auch von der Bezirksschiedskommission nicht angemessen gewürdigt worden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Fraktion diesen Wunsch in einem förmlichen Beschluss geäußert hat. Es bleibt allein der Sachverhalt zu würdigen, wie er auch in der ...-Zeitung vom 14. Januar 2010 festgehalten worden ist: "Laut ... ist die Fraktionsmehrheit dagegen dem Vorschlag von ... gefolgt, sich einvernehmlich zu trennen." Einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bedarf es aus der Sicht der Bundesschiedskommission daher nicht, zumal entsprechende Ausführungen das Sitzungsprotokoll vom 27. April 2010 enthält, denen nicht widersprochen worden ist.

Allerdings ist es der Bundesschiedskommission verwehrt, das Parteiordnungsverfahren mit einer abschließenden Entscheidung zu beenden. Mit welcher Maßnahme letztendlich das Verhalten der Antragsgegner zu sanktionieren ist, hängt maßgeblich davon ab, ob von einer antragsberechtigten Gliederung der Partei weitere Sachverhalte in das Parteiordnungsverfahren einbezogen werden und wie das Verhalten des Antragsgegners zu 1. im Zusammenhang mit dem in der ...-Zeitung am 14. August 2009 abgedruckten Leserbrief zu würdigen ist. Das Verfahren wird deshalb an die zuständige Schiedskommission des Unterbezirks ... zur weiteren Verhandlung und Entscheidung verwiesen.

Da auch die vom Antragsteller angeordnete Sofortmaßnahme, wie ausgeführt, nicht angemessen gewürdigt hat, dass die Antragsgegner dem Mehrheitswunsch der Fraktion folgend ihren Austritt erklärt haben, sieht sich die Bundesschiedskommission nicht in der

Lage, ihre Fortdauer erneut anzuordnen. Damit tritt die Sofortmaßnahme mit der Zustellung dieser Entscheidung außer Kraft (§ 19 Abs. 5 SchiedsO).

4.

Die Bundesschiedskommission sieht sich im Hinblick auf die im Verfahren geäußerte Absicht der Antragsgegner, bei den im Jahr 2011 anstehenden Kommunalwahlen erneut wieder für die Stadtverordnetenversammlung kandidieren zu wollen, zu folgendem Hinweis veranlasst: Mandatsträger müssen akzeptieren, dass sie ihr Mandat letztlich dem Vertrauen der Parteimitglieder verdanken, die die Voraussetzungen dafür geschaffen haben, dass sie in das jeweilige Gremium gewählt werden konnten. Zugleich sind sie - soll insgesamt eine erfolgreiche politische Arbeit geleistet werden - darauf angewiesen, dass ihnen die entsendende Partei ihrerseits Rückhalt in der Öffentlichkeit geben. Gerade deshalb ist die Partei auch berechtigt, auf Parteitagen Rechenschaft von ihren in eine Stadtverordnetenversammlung entsandten Mitgliedern zu fordern, bevor sie sie zur erneuten Kandidatur vorschlagen. Wollen die Antragsgegner als langjährige Mitglieder der SPD ihren Sachverstand und ihre Kompetenz weiterhin in die kommunalpolitische Arbeit der Partei und in die Stadtverordnetenversammlung einbringen, wäre es für ein erfolgreiches Engagement indes hilfreich, dass sie alsbald den fraktionslosen Zustand beenden und ohne jedwede Bedingung ihre Bereitschaft erklären, in die Stadtverordnetenfraktion der SPD zurückzukehren. Vielleicht wäre dann ja auch die Fraktion bereit, auf sie zuzugehen und sie zum Wiedereintritt in die Fraktion aufzufordern. Eine Beilegung des Konflikts würde die Erfolgsaussichten der Partei bei der nächsten Kommunalwahl stärken.

Hannelore Kohl